Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Grabenstrasse 1, 7001 Chur
Telefon 081 257 23 23
Fax 081 257 21 42
www.are.gr.ch
E-Mail: info@are.gr.ch

Gemeinde Davos

Berglistutz 1, 7270 Davos
Telefon 081 414 30 00
Fax 081 414 30 09
www.gemeinde-davos.ch
E-Mail: kanzlei@davos.gr.ch

Kantonaler Richtplan Graubünden, Regionaler Richtplan Davos

Anpassung in den Kapiteln Landschaft, Tourismus und Abfallbewirtschaftung

Erläuternder Bericht

Stauffer & Studach AG / ARE-GR, 22. September 2011 / 29. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze 3

1. Ausgangslage 4

2. Inhalt der Richtplananpassung 5

2.1 Landschaft 5

2.2 Tourismus 7

2.3 Abfallbewirtschaftung 11

3. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund 13

3.1 Formelles 13

3.1 Materielles 13

4. Grundlagen 20

5. Verfahren und Zusammenarbeit 20

Das Wichtigste in Kürze

Die Region Davos hat ein umfassendes Richtplanpaket mit den Themen Landschaft, Tourismus, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen erarbeitet. In den regionalen Richtplan eingeflossen sind auch wichtige Inhalte des zeitgleich erarbeiteten Agglomerationsprogramms Davos. Der regionale Richtplan und das Agglomerationsprogramm ergänzen einander.

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans Davos hat auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Folge. Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaftsschutz (3.6), Tourismus in den Tourismusräumen (4.2), und Abfallbewirtschaftung (7.5). Die Anpassung der Richtplaninhalte bzgl. Siedlung und Ausstattung sowie Verkehr wird in zwei ergänzenden Richtplankapitel zum Agglomerationsprogramm Davos (5.2.2; 6.2.2) erläutert, in vorliegendem Bericht werden diese Anpassungen nicht erneut aufgegriffen.

Der kantonale Richtplan wird wie folgt angepasst:

- Das Kapitel Landschaftsschutz wird mit vier neuen Landschaftsschutzgebieten ergänzt.
- Das Kapitel Tourismus in den Tourismusräumen wird teilweise fortgeschrieben (Anpassung Koordinationsstand bestehender Richtplaneinträge) und mit drei neuen Richtplaneinträgen ergänzt. Die Neueinträge betreffen die Verbindungsvorhaben Jakobshorn - Rinerhorn und Schatzalp - Parsenn sowie die Erschliessung des Skigebiets Parsenn ab Davos Wolfgang.
- Das Kapitel Abfallbewirtschaftung (7.5) wird mit einem neuen Standort für eine Inertstoffdeponie in Davos Wiesen ergänzt. Ferner werden auch zwei bestehende Richtplaneinträge formell bzw. materiell angepasst.

Die Anpassungen des kantonalen Richtplans werden in einer separaten Übersichtskarte sowie anhand einer angepassten Objektliste aufgezeigt. Diese Beilagen sind Bestandteil des vorliegenden Berichts.

1. Ausgangslage

Im Mai 2011 hat die Gemeinde Davos, welche auch die Aufgabe eines Regionalverbands wahrnimmt, ein umfangreiches Richtplanpaket mit den Themen Raumkonzept, Landschaft, Tourismus, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Dieser Gesamtrichtplan ergänzt die bis anhin rechtskräftig vorliegenden regionalen Teilrichtpläne „zivile Schiessanlagen“ und „Kiesabbau und Deponien“ und schreibt diese teilweise fort.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Davos hat direkte Auswirkungen auf einige Objekte des kantonalen Richtplans, und erfordert daher auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Inhaltlich und verfahrensmässig werden die beiden Vorlagen koordiniert.

Zeitgleich und in enger Abstimmung mit dem regionalen Richtplan wurde auch das Agglomerationsprogramm Davos erarbeitet. Das Agglomerationsprogramm bildet eine wichtige Grundlage für den regionalen Richtplan. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden im regionalen und teilweise auch im kantonalen Richtplan behördenverbindlich gesichert. Der kantonale Richtplan wird mit den zwei Kapiteln 5.2.2 und 6.2.2 zum Agglomerationsprogramm Davos ergänzt.

Die durch das Agglomerationsprogramm Davos bedingte Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Siedlung und Verkehr wird in den ergänzenden Richtplankapiteln 5.2.2 und 6.2.2 dokumentiert. Im vorliegenden Bericht werden nur die Anpassungen in den Kapiteln Landschaftsschutz (3.6), Tourismus in den Tourismusräumen (4.2), und Abfallbewirtschaftung (7.5) erläutert.

Die Inhalte des regionalen Richtplans wurden unter Federführung des kantonalen Amts für Raumentwicklung vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 29.7.2011) und bereinigt. Die öffentliche Mitwirkung fand im Oktober 2011 statt. Ebenfalls im Oktober 2011 wurde die Richtplananpassung beim Bund zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 31. Mai 2012 hat der Bund die Vorprüfung abgeschlossen. Basierend auf der Vorprüfung des Bundes und den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung wurden die Richtplaninhalte überprüft und teilweise angepasst. Die Ergebnisse der Vernehmlassung und Mitwirkung sind in Kapitel 3 dokumentiert.

2. Inhalt der Richtplananpassung

In der Folge werden die einzelnen Objektanpassungen in den Themen Landschaft, Tourismus und Abfallbewirtschaftung erläutert. Die Anpassungen des kantonalen Richtplans werden in einer separaten Übersichtskarte und anhand einer aktualisierten Objektliste aufgezeigt. Diese Beilagen bilden einen Bestandteil des vorliegenden Berichts.

2.1 Landschaft

2.1.1 Leitüberlegungen

Der kantonale Richtplan verfolgt bezüglich Landschaftsschutz folgende Ziele:

„Landschaftsschutzgebiete dienen der ungeschmälerten Erhaltung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von regional und national bedeutenden Landschaften sowie der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.“ (Kap. 4.2, Leitüberlegungen).

Durch ihren hohen Erholungswert trägt die Landschaft heute massgeblich zur Qualität und Attraktivität von Davos bei. Sie ist ein zentraler Standortfaktor der Alpenstadt. Für Davos ist es von grosser Bedeutung, dass besondere Natur- und Kulturlandschaften erhalten bleiben. Diese haben in Davos auch eine wichtige ökologische Funktion als Kompensationsräume für die touristisch intensiv genutzten Erholungsgebiete.

Die derzeit richtplanerisch festgelegten Landschaftsschutzgebiete wurden mit Entwurf des regionalen Richtplans 1999 in den kantonalen Richtplan überführt. Seither haben sich neue Schutzanliegen ergeben. Eine Neubeurteilung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte auch aufgrund des Verzichts auf die touristische Nutzung gewisser Landschaftskammern sowie im Zusammenhang mit der Eingliederung von Wiesen in die Gemeinde Davos im Jahr 2009. Das ehemalige Gemeindegebiet von Wiesen ist Bestandteil des Regionalen Naturparks „Parc Ela“.

2.1.2 Anpassungen

Der kantonale Richtplan sieht vor, dass die Regionen weitere Landschaftsschutzgebiete erlassen können, welche mit Genehmigung auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Gemeinde Davos hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und insgesamt vier neue Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Bei dem bestehenden Schutzgebiet 05.LS.16R gibt es zwei Anpassungen formeller Natur.

<u>Landschaftsschutzgebiet 08.LS.05R</u>

Das Schutzgebiet 08.LS.05R umfasst die Landschaftskammer Chüeberg - Büelenhorn - Gipshorn südlich von Davos Monstein. Nicht Bestandteil des Schutzgebiets war bisher das Inneralptal. Aufgrund der Neubeurteilung wird das Inneralptal ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (Erweiterung Landschaftsschutzgebiet).

Landschaftsschutzgebiet 08.LS.14R (vormals 05.LS.16R)

Das Schutzgebiet 08.LS.14R befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Mit der Fusion von Wiesen mit Davos erfolgte auch der Übertritt von der Region Mittelbünden zur Region Davos. Die Objektnummer wird daher formell angepasst (neu: Regionsnummer 08).

Am südlichen Ende des Schutzgebiets befindet sich ein Materialabbau- und Deponiestandort gemäss kantonalem Richtplan (neu 08.VD.04, vormals 05.VD.15). Bisher überlagerten sich der Perimeter des Deponiestandorts und das Landschaftsschutzgebiet auf einer Fläche von rund 10‘000 m^2. Dieser materielle Widerspruch wurde bereinigt, indem die Landschaftsschutzzone an den vorgesehenen Abbau- und Deponieperimeter angepasst wurde. Der mit diesem Landschaftsschutzgebiet verfolgte Schutzgedanke, nämlich die Freihaltung des terrassenähnlichen Grünraums unterhalb des Dorfs Wiesen, wird durch diese formelle Anpassung nicht untergraben.

Landschaftsschutzgebiet 08.LS.10R

Am unteren Ende der Zügenschlucht (in den Auen - Bärentritt) wird neu ein rund 1 km^2 umfassendes Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dieses knüpft im Osten direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet 08.LS.01R an.

Landschaftsschutzgebiet 08.LS.11R

Die Landschaftskammer westlich der RhB-Bahnstation Wiesen wird neu als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von knapp 1 km^2, im Norden reicht es teilweise bis zur Kantonsstrasse, im Westen bis an die Gemeindegrenze.

Landschaftsschutzgebiet 08.LS.12R

Nördlich von Wiesen wird ein Gebiet von rund 15 km^2 Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dieses Gebiet umfasst weite Teile des alpinen Raums oberhalb der Waldgrenze (Tiaun - Sandhubel - Valbellahorn - Alteingrat) und knüpft im Nordwesten an das bestehende Gebiet 08.LS.07R an.

2.2 Tourismus

2.2.1 Leitüberlegungen

Davos bildet zusammen mit Klosters ein touristisches Hauptzentrum gemäss kantonalem Richtplan (07.SX.02). Grosse Teile des Gemeindegebiets von Davos - insbesondere rund um die Hauptsiedlung - gehören gemäss Typologie des kantonalen Richtplans dem Tourismusraum an. Der Tourismus bildet aufgrund der grossen Wertschöpfungs- und Beschäftigungswirkung das regionalwirtschaftliche Fundament für die Region. Um sich langfristig im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, ist das touristische Angebot in Davos kontinuierlich weiterzuentwickeln und qualitativ zu verbessern.

Der kantonale Richtplan hat für die Entwicklung des Tourismus in Tourismusräumen folgende Ziele definiert:

„Die Tourismusräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl behaupten sich als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb. Die Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig.“ (Kap. 4.2, Leitüberlegungen).

Insbesondere in Bezug auf die Ausstattung und Grösse der Wintersportgebiete haben sich die Ansprüche seitens der Gäste in den letzten zwei Jahrzehnten grundlegend verändert. Um international konkurrenzfähig zu bleiben bedarf es heute grosser Skigebiete in attraktiven Landschaften, mit modernen und komfortablen Transportanlagen, schneesicherer und einwandfrei präparierter Pisten sowie verschiedener Nebenanlagen (Gastronomie, Fun-Parks, Halfpipe etc.).

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Intensiverholungsgebiete in der Region Davos sind bereits mehrere Richtplaneinträge vorhanden. Diese Einträge werden basierend auf Machbarkeits- und Bedarfsüberlegungen weiterverfolgt und konkretisiert, durch neue Einträge ergänzt oder teilweise sistiert.

2.2.2 Erweiterung Intensiverholungsgebiete

<u>Vorhaben 08.FS.10.1: Erweiterung Jakobshorn</u>

Im kantonalen Richtplan ist die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Jakobshorn im Gebiet Stadlerberg / Stadleralpen mit einer Fläche von 200 ha als „Vororientierung“ enthalten. Die Region hält am Vorhaben fest, aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Abklärungen (Vorprojekt, Voruntersuchung UVP, Vegetationskartierung) konnte die Erweiterungsfläche weiter präzisiert werden. Diese umfasst noch rund 115 ha. Das Grobkonzept für die Erweiterung sieht den Bau einer Beschäftigungsanlage (4er-Sesselbahn) sowie eine Rückführungsanlage (4er-Sesselbahn) vor. Das Gebiet soll mit drei technisch beschneiten Pistenabschnitten erschlossen werden.

Es werden keine Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben tangiert. Im Erweiterungsgebiet befinden sich jedoch mehrere kleinräumige Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung. Im Rahmen des Projektes sind die Anlagen für Transport und Beschneiung so zu planen, dass die Auswirkungen (Bau und Betrieb) auf diese Lebensräume minimiert werden.

Das Vorhaben wird aufgrund der erfolgten Konkretisierung des Vorhabens neu als „Zwischenergebnis“ eingestuft. Für eine „Festsetzung“ sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wild noch genauer abzuklären. Bisher wurde dieser Aspekt noch nicht eingehend untersucht.

Vorhaben 08.FS.10.2: Erweiterung Rinerhorn

Im kantonalen Richtplan ist die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Rinerhorn im Gebiet Sältenüeb mit einer Fläche von rund 155 ha als „Vororientierung“ enthalten. Die Region hält am Vorhaben fest, da das bestehende Angebot am Rinerhorn den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt, und mittel- bis langfristig eine Erweiterung des Skigebiets in Betracht zu ziehen ist.

Gemäss Bedarfsüberlegungen seitens der Davos Klosters Bergbahnen umfasst das vorgesehene Erweiterungsgebiet nur noch 125 ha. Das Grobkonzept sieht eine Erschliessung des Gebiets mit zwei Sesselbahnen und mit vier nicht beschneiten Pistenabschnitten vor.

Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Ebenfalls nicht direkt betroffen ist Wald, da sich das Erweiterungsgebiet oberhalb der Waldgrenze befindet. Im Erweiterungsgebiet befindet sich jedoch ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (FM-438) und ein Trockenstandort von nationaler Bedeutung. Bisher wird die Geländekammer touristisch nicht genutzt.

Die erforderlichen Eingriffe für den Bau und Betrieb der Transportanlagen können gemäss Vorstudie und Gefahrengutachten so erfolgen, dass die ökologisch sensiblen Lebensräume nicht tangiert werden. Das Flachmoor und der Trockenstandort können von der vorgesehenen Transportanlage überspannt, und die Masten ausserhalb der Schutzobjekte errichtet werden. Auch die Pistenführung kann gemäss Vorstudie so erfolgen, dass das Flachmoor weder direkt noch indirekt beeinträchtigt wird.

Im Rahmen des Projekts ist die Abstimmung mit den nationalen Schutzgebieten im Detail noch aufzuzeigen. Aufgrund dieser Pendenz und mit Blick auf noch nicht erfolgte Abklärungen zum Thema Wildschutz wird der Reifegrad dieses Vorhaben vorerst nur als „Vororientierung eingestuft. Im Hinblick auf eine allfällige Festsetzung der Skigebietserweiterung im Gebiet Sältenüeb ist der Nachweis zu erbringen, dass das ausgewogene Verhältnis zwischen erschlossenen und unerschlossenen Gebieten erhalten bleibt, und dass die nationalen Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden. In der Abwägung sind die mit der vorliegenden Anpassung der Richtpläne erfolgten Verkleinerungen von drei Skigebietserweiterungen und die vier neuen Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten mit einzubeziehen.

Vorhaben 08.FS.10: Erweiterung Mattjischtäli

Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Pischa im Gebiet Mattjischtäli um 220 ha ist im kantonalen Richtplan als „Vororientierung“ enthalten. Für die Davos Klosters Bergbahnen ist ein Ausbau des Skigebiets Pischa keine Option mehr. Der Betrieb des Skigebiets Pischa erfolgt seit dem Winter 06/07 nur noch eingeschränkt, d.h. die Pisten werden nur teilweise präpariert. An diesem Betriebskonzept wird langfristig festgehalten.

Auf die eingetragene Erschliessung der Landschaftskammer Mattjischtäli wird hingegen definitiv verzichtet. Der entsprechende Eintrag wird aus dem Richtplan entfernt.

2.2.3 Skigebietsverbindungen

Davos weist insgesamt fünf Skigebiete auf. Im Vergleich mit anderen Top-Destinationen im In- und Ausland sind die einzelnen Gebiete mit Ausnahme des regionsübergreifenden Skigebiets Parsenn-Gotschna relativ klein. Mit dem räumlichen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Skigebieten besteht die Möglichkeit zur Aufwertung des Gesamtangebots, die den bestehenden Bedürfnissen nach einem vielseitigen und umfassenden Pistenangebot gerecht werden. In den kantonalen Richtplan werden neu zwei Verbindungsvorhaben in der Region Davos aufgenommen.

Vorhaben 08.FVe.1: Skigebietsverbindung Jakobshorn - Rinerhorn

Das Vorhaben einer Verbindung der Skigebiete Jakobshorn und Rinerhorn wird neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Derzeit stehen für das Vorhaben drei Verbindungsvarianten zur Diskussion:

- Planungsvariante A sieht eine direkte Verbindung mithilfe einer das Sertigtal überspannenden Pendelbahn vor (keine neuen Abfahrtsmöglichkeiten). Die Stationsstandorte befinden sich bei dieser Variante im bestehenden Intensiverholungsgebiet (Talstation Jatz Quattro, Bergstation Skilift Hubel), auf jeder Talseite ist eine Stütze erforderlich. Für diese Planungsvariante wurden bereits Voruntersuchungen erstellt.
- Planungsvariante B sieht eine Verbindungsvariante mithilfe von zwei Sektionen vor (Option auf zusätzliche Abfahrtsmöglichkeiten). Die Bergstationen befinden sich am gleichen Standort wie bei Variante A, die Talstationen befinden sich im Gebiet „Mühle“ im Sertigtal. Zu dieser Variante liegen noch keine detaillierten Unterlagen vor.
- Planungsvariante C sieht ebenfalls eine Verbindung mit zwei Sektionen vor (Option auf zusätzliche Abfahrtsmöglichkeiten). Am Jakobshorn befindet sich die Bergstation weiter nordwestlich (heutige Talstation Clavadeler Alp), am Rinerhorn befindet sie sich am selben Standort wie bei den Varianten A und B. Die Talstationen sind im Gebiet „Gämpi“ vorgesehen. Diese Variante wurde noch nicht im Detail auf die Umsetzbarkeit geprüft.

Der durch das Vorhaben bedingte Landschaftseingriff stellt grundsätzlich kein Ausschlussgrund dar: Zum einen sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen, zum anderen ist das Landschaftsbild rund um die Hauptsiedlung bereits durch touristische Infrastrukturbauten erheblich vorbelastet. Im Rahmen der Projektierung und der Nachfolgeverfahren sind jedoch optimale, möglichst landschaftsverträgliche Lösungen für die Skigebietsverbindung auszuarbeiten.

Mit dem Vorhaben einer Skigebietsverbindung wird die Zielsetzung des kantonalen Richtplans, wonach sich die Tourismusräume mit vernetzten Angeboten als Kerngebiete des Bündner Tourismus im internationalen Wettbewerb behaupten, im Grundsatz unterstützt. Der Richtplaneintrag erfolgt als Objekt mit Untervarianten, der Koordinationsstand wird aufgrund des noch ausstehenden Variantenentscheids erst als „Vororientierung“ eingestuft.

Zuhanden des Variantenentscheids sind weitere detaillierte Abklärungen erforderlich, insbesondere auch bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Varianten auf Landschaft und Umwelt (Wildtiere) sowie bezüglich der Verkehrsauswirkungen. Auch ist das Vorhaben im Kontext eines Gesamtkonzepts zur Entwicklung der touristischen Transportanlagen zu beurteilen.

Die Verbindung Jakobshorn - Rinerhorn ist nicht direkt mit den Erweiterungsvorhaben am Jakobshorn (08.FS.10.1) und Rinerhorn (08.FS.10.2) verknüpft. Die vorgesehenen Stationsstandorte befinden sich im bestehenden Intensiverholungsgebiet, für deren Erschliessung sind grundsätzlich keine weiteren Neuanlagen erforderlich. Die Verbindungsbahn kann technisch unabhängig von den Erweiterungsvorhaben realisiert werden. Falls sich in Zukunft herausstellen wird, dass eine Skigebietsverbindung aus betrieblichen Gründen nur mit einer gleichzeitigen Erweiterung erfolgen kann, sind diese Teilvorhaben als Gesamtprojekt zu beurteilen und auch im Richtplan als *ein* Objekt zu behandeln.

Vorhaben 08.FVe.2: Skigebietsverbindung Schatzalp - Parsenn

Das Vorhaben einer Skigebietsverbindung Schatzalp - Parsenn wird neu als „Vororientierung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Die Skigebiete Schatzalp und Parsenn waren in der Vergangenheit bereits verbunden. Mit der vorübergehenden Stilllegung des Gebiets Schatzalp wurde auch die Verbindungsbahn eingestellt. Die Konzession für die Verbindungsbahn Strela - Hauptertäli ist inzwischen abgelaufen. Seitens der Gemeinde Davos besteht ein grosses Interesse daran, die Verbindung in absehbarer Zeit wiederherzustellen. Dies mithilfe einer direkten Verbindungsbahn, welche den Strelapass über das Hauptertäli mit dem Weissfluhgipfel verbindet, und die beiden bestehenden Transportanlagen im Hauptertäli ersetzt. Eine solche Verbindung weist ein Potenzial namentlich auch für den Sommerbetrieb / Sommertourismus auf.

Die vorgesehene Anlage tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Das Landschaftsbild wird durch die Ersatzanlage nicht stärker belastet, sofern die bestehenden Anlagen zurückgebaut werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch bei der Planung der Linienführung frühzeitig zu berücksichtigen. Die entsprechende Planung hat, da die Verbindung über die Nachbarregion führt, in enger Koordination mit der Region Nordbünden zu erfolgen.

2.2.4 Neue Zubringeranlage

Vorhaben 08.FS.10.3: Neue Zubringeranlage ins Skigebiet Parsenn ab Davos Wolfgang

Im Rahmen der öffentlichen Auflage hat die Davos Klosters Bergbahnen AG die Aufnahme einer Zubringeranlage ab Davos Wolfgang ins Skigebiet Parsenn-Gotschna in den Richtplan beantragt. Der neue Zubringer soll zur Kapazitätsentlastung der beiden Stammlinien Davos Dorf-Weissfluhjoch und Klosters-Gotschnagrat und zu einer Verbesserung der Verkehrssituation im Hauptsiedlungsgebiet beitragen.

Aufgrund verkehrs- und erschliessungstechnischer Überlegungen ist davon auszugehen, dass ein Zubringer ab Davos Wolfgang während der Hochsaison insbesondere am späteren Nachmittag (Rückreiseverkehr) zu einer Verkehrsentlastung des Hauptsiedlungsgebiets (Davos Dorf - Platz) beitragen kann. Das durch den Zubringer erschlossene Gebiet wird heute bereits als Intensiverholungsgebiet genutzt, eine präparierte Talabfahrt führt von Meierhoftäli nach Davos Wolfgang (ohne Rückführungsanlage). Es befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in diesem Gebiet, durch das Vorhaben betroffen wäre möglicherweise Wald mit besonderer Schutzfunktion.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung ist davon auszugehen, dass eine Zubringeranlage ab Davos Wolfgang eine Attraktivitätssteigerung des Entwicklungsstandorts Kurbetriebszone Wolfgang (vgl. Richtplan Siedlung und Verkehr) zur Folge hätte.

Aus Sicht des Kantons und der Gemeinde weist das Vorhaben einige Vorteile für die Entwicklung des Tourismusraums Davos-Klosters auf, es gibt nur wenige Konflikte (Schutzwald, Landschaftsbild), welche jedoch aus heutiger Sicht als lösbar erscheinen. Das Vorhaben wird neu als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

2.3 Abfallbewirtschaftung

2.3.1 Leitüberlegungen

Im kantonalen Richtplan wird der Grundsatz vertreten, dass die Entsorgung von inertem und unverschmutztem Material regional „autark“ erfolgen soll. In Kapitel 7.5 (Abfallbewirtschaftung) heisst es:

„Die Entsorgungsautarkie der Regionen wird aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. (...). Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Inertstoffen werden regionale Inertstoffdeponien angestrebt. Bei peripherer Lage und geringem Anfall oder in abgelegenen Gemeinden mit geringem Anfall sind für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen subregionale Lösungen möglich.“

In der Region Davos besteht ein dringender Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen. Die im Richtplan enthaltenen Deponien Wildboden / Ufem Büel (08.VD.03) und Tola (08.VD.04, vormals 05.VD.15) können erst nach erfolgtem Abbau der vorhandenen Kiesvorräte erfolgen und stehen daher frühestens in 15 Jahren für Deponiezwecke zur Verfügung. Kurzfristig kann der regionale Bedarf nur dank einer letzten Erweiterungsetappe bei der Deponie Schmelzboden (08.VD.01) gedeckt werden, diese Deponie wird danach endgültig abgeschlossen. Es bestehen zudem noch wenige Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Material. Auch unter Berücksichtigung der Verwertungsmöglichkeiten reicht das vorhandene Reservevolumen nur noch bis ins Jahr 2013.

Um den Deponiebedarf für die nächsten 15 bis 20 Jahre zu decken sind neue Deponiestandorte bereitzustellen. Ein von der Gemeinden Davos beauftragtes Konzept zur Deponierung von Inertstoffen und Aushubmaterialien in der Region Davos hat verschiedene mögliche Standorte bewertet. Basierend auf dieser Evaluation wird neu ein Standort für eine Inertstoffdeponie in Davos Wiesen in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Ferner ergeben sich ein paar Änderungen auch bei den bestehenden Richtplaneinträgen.

2.3.2 Anpassungen

<u>Deponie Schmelzboden 08.VD.01 (Neu: Streichung)</u>

Die Inertstoffdeponie Schmelzboden nahe Davos Monstein ist als „Ausgangslage“ im kantonalen Richtplan enthalten. Der Deponiebetrieb wird in wenigen Jahren eingestellt, einer letzten Erweiterungsetappe mit einem Volumen von rund 50‘000 m^3 wurde vor dem Hintergrund des sehr knappen Deponieangebots zugestimmt. Der Standort Schmelzboden ist für die Richtplanung künftig nicht mehr von Belang, und wird daher aus dem kantonalen Richtplan entlassen.

<u>Deponie Lusi 08.VD.02</u>

Der Standort Lusi ist im kantonalen Richtplan als Inertstoffdeponie im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ eingetragen.

Die Abklärungen im Rahmen der Standortbewertung haben ergeben, dass sich der Standort aufgrund seiner geologischen Eigenschaften ausschliesslich für die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial (Materialablagerung) eignet. Als Deponie für rein inerte Stoffe ist der Standort aufgrund der Lage in einem Gewässerschutzbereich A_u ungeeignet. Der entsprechende Richtplaneintrag wird in Bezug auf die zulässige Materialart angepasst (Neu: Materialablagerung anstelle von Inertstoffe). Keine Veränderungen hingegen ergeben sich dadurch beim Koordinationsstand (weiterhin „Zwischenergebnis“.

Das Konzept für die Deponie Lusi sieht ein Ablagerungsvolumen von gut 200‘000 m^3 vor, dies bei einer Deponiehöhe von ca. 12 m. Eine solche Dimensionierung könnte den Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial für rund 12 Jahre decken. Gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar des Kantons ist ein Flachmoor von lokaler Bedeutung durch das Vorhaben betroffen. Der auf Wiesland gelegene Standort beansprucht Boden mittlerer landwirtschaftlicher Eignung, jedoch keine Fruchtfolgeflächen. Die Deponie lässt sich aufgrund der topographischen Situation (Muldenlage; abgeschlossene, nicht exponierte Landschaftskammer) gut in die Landschaft eingliedern.

Deponie Valdanna 08.VD.05 (NEU)

Der Standort Valdanna in Davos Wiesen wird neu als Inertstoffdeponie im Koordinationsstand „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der vorgesehene Standort befindet sich am Westportal des Landwassertunnels. Gemäss Deponiekonzept ist eine Inertstoffdeponie mit einem Volumen von rund 170‘000 m^3 und einer Deponiehöhe von rund 60 m vorgesehen. Die Zufahrt zum Standort erfolgt direkt über die Kantonsstrasse.

Die Standorteigenschaften (Geologie, Gelände, Gewässerschutz) sind günstig für den Betrieb einer Inertstoffdeponie. Auch aus Sicht des Landschaftsschutzes ist der Standort geeignet: Die Geländenase zwischen dem „Brüggentobel“ und dem „Steigtobel“ wird mit der Deponie in südlicher Richtung verlängert, die Charakteristik der Landschaft bleibt dadurch erhalten. Die Einsicht auf die Deponie (Betriebsphase) ist aufgrund der Tallage des Standorts stark eingeschränkt.

Während den Bauarbeiten des Landwassertunnels wurde die heute ebene Fläche „Cholplatz“ mit Ausbruchmaterial und Bauschutt aufgeschüttet. Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte als ehemaliger Abfallablagerungs- und Deponiestandort geführt (bis 1974). Für eine landwirtschaftliche Nutzung eignet sich diese Fläche nur mässig. Die Deponie erfordert eine Rodung von ca. 10‘000 m^2. Das betroffene Waldareal übt eine mässig wichtige Schutzfunktion aus, ist aber insbesondere als Nutzwald von Bedeutung. Nach Abschluss der Deponie erfolgt eine Wiederaufforstung des betroffenen Gebiets (temporäre Rodung).

Durch das Vorhaben werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete tangiert, betroffen ist jedoch das nationale IVS-Objekt (Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) alte Zügenstrasse / durch die Zügen (Objektnr. GR 41.4.1). Diese verläuft durch den Deponieperimeter und muss auf einer Länge von ca. 200 m verschoben und neu gebaut werden. Es handelt sich um den ersten Abschnitt unmittelbar nach der Kantonsstrasse, welcher keine oder kaum historische Substanz aufweist. Der Charakter und das Schutzanliegen in Bezug auf die alte Zügenstrasse werden mit dieser punktuellen Verlegung nicht tangiert.

3. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

3.1 Formelles

Die öffentliche Auflage des kantonalen und regionalen Richtplans erfolgte vom 22. September bis zum 21. Oktober 2011. Öffentlich aufgelegt wurden auch die erläuternden Berichte und Plangrundlagen zur Anpassung des kantonalen Richtplans. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist eine Vielzahl an Stellungnahmen mit Wünschen und Anträgen eingegangen. Verschiedene Wunsch- und Antragsstellungen beziehen sich auf Inhalte des regionalen Richtplans bzw. des zeitgleich aufgelegten Agglomerationsprogramms Davos.

Zum Zeitpunkt der Vorprüfung der Richtplananpassungen durch den Bund (Abschluss Vorprüfung mit Bericht vom 31. Mai 2012) war die Prüfung des Agglomerationsprogramms Davos noch im Gange. Da die Beurteilung der Richtplananpassungen betreffend Siedlung und Verkehr vom Ergebnis der Prüfung des Agglomerationsprogramms abhängt, werden die entsprechenden Inhalte erst nach Vorliegen der Prüfung des Agglomerationsprogramms durch den Bund vorgeprüft. Materielle Wünsche und Anträge in Bezug auf die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung und Verkehr werden daher in nachfolgender Auswertungstabelle (Kap. 3.1) noch nicht behandelt.

3.1 Materielles

Anträge, welche Inhalte des kantonalen Richtplans betreffen, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen werden in den Richtplanunterlagen die erforderlichen Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. In nachfolgender Tabelle wird die Behandlung der eingegangenen Anträge und Einwendungen dokumentiert.

3.1.1 Landschaft

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	Die Antragsteller äussern sich wie folgt zu den Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete: a. Das Festlegen von fünf neuen Landschaftsschutzgebieten wird begrüsst. b. Ein Landschaftsschutzgebiet wird aufgrund eines Deponiestandorts geringfügig reduziert. Der Bund hat keine Bemerkungen dazu.	a. Gegenüber dem Richtplanentwurf zuhanden der öffentlichen Auflage / Vorprüfung hat sich aufgrund der Beratung des regionalen Richtplans in der Raumplanungskommission der Gemeinde Davos eine Änderung ergeben. Das vormals als Erweiterung des Intensiverholungsgebiets „Pischa“ vorgesehen Matijschtäli wird nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Die Plangrundlagen wurden entsprechend angepasst. b. Wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Tourismus

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	Die Antragsteller äussern sich wie folgt zu den Anpassungen im Bereich Intensiverholungsgebiete: a. Die Erläuterungen des Kantons zu den Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete beinhalten zwar Aussagen zu den einzelnen Erweiterungsgebieten, hingegen fehlt eine Grundlage, welche die räumliche Konzeption für das ganze Gebiet aufzeigt (z.B. touristisches Gesamtkonzept, Ausbauplanung, Masterplan). Ohne eine solche Grundlage ist eine Beurteilung des Verhältnisses zwischen touristisch erschlossenen und unerschlossenen Räumen schwierig vorzunehmen. Antrag: Der Kanton hat im gesamträumlichen Zusammenhang aufzuzeigen, wie mit den Erweiterungsvorhaben das „ausgewogene Verhältnis“ zwischen erschlossenen und unerschlossenen Räumen erhalten bleibt.	a. Obwohl die Stossrichtung in Bezug auf die Entwicklung der Intensiverholungsgebiete auf einer übergeordneten Ebene bereits definiert worden ist (vgl. Zukunftsbild Agglomerationsprogramm Davos), trifft die Feststellung des Bundes zu. Ein detailliertes touristisches Gesamtkonzept / Ausbaukonzept wurde noch nicht erarbeitet. Ein solches ist bei der Weiterentwicklung des Richtplans zu erarbeiten und bei der Beurteilung von neuen Vorhaben und bei Aufstufungen von Vororientierungen in Festsetzungen anzuwenden.

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
	b. Das Intensiverholungsgebiet Jakobshorn soll im Gebiet Stadlerberg um rund 115 ha erweitert werden, mit Aufstufung von Vororientierung auf Zwischenergebnis. Die Erweiterung des Skigebiets erfolgt an einer bereits heute durch Transportanlagen beeinträchtigten Talflanke. Zudem ist das Gebiet aus dem Sertigtal kaum einsehbar. Dem Zwischenergebnis Erweiterung im Gebiet Stadlerberg kann aus Bundessicht zugestimmt werden. Die Antragsteller weisen zudem auf die nicht überall übereinstimmenden Objektnummern in den Richtplanunterlagen hin.	b. Die Einschätzung des Bundes bezüglichEignung des Gebiets Stadlerberg für eine Erweiterung des Skigebiets Jakobshorn wird geteilt. Der Hinweis bzgl. Objektnummern wird verdankt, und die entsprechende Bereinigung der Unterlagen wird vorgenommen.
	c. Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Rinerhorn im Gebiet Sältenüeb (Aufstufung von einer Vororientierung auf ein Zwischenergebnis) würde eine bisher von touristischer Nutzung gänzlich unberührte Geländekammer neu erschliessen. Das Gebiet kann heute als ursprünglich bezeichnet werden (keine Alpstrassen, keine touristische Infrastruktur, keine Geländeanpassungen). <u>Antrag</u>: Im Hinblick auf eine allfällige Festsetzung der Skigebietserweiterung im Gebiet Sältenüeb hat der Kanton den Nachweis zu erbringen, dass das ausgewogene Verhältnis [gemäss Sachziel 3D LKS] zwischen erschlossenen und unerschlossenen Gebieten erhalten bleibt und dass die nationalen Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden.	c. Der geforderte Nachweis ist im Rahmen der Erarbeitung eines touristischen Gesamtkonzepts / Ausbaukonzepts zu erbringen. Der Koordinationsstand wird als Vororientierung belassen und mit Hinweisen im Sinne des Antrags ergänzt.
	d. Für die Skigebietsverbindung Jakobshorn – Rinerhorn via Sertigtal stehen drei Planungsvarianten zur Diskussion, welche als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden sollen. Bei allen drei Varianten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des heute von touristischen Infrastrukturen unbeeinflussten Sertigtals zu rechnen. Mit der Überspannung gemäss Variante 1 würde das ausgeprägte V-Tal sogar stark beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben würde das Verhältnis zwischen den touristisch erschlossenen und unerschlossenen Räumen stark verändert. Insgesamt hat der Bund aus heutiger Sicht grosse Bedenken, ob bei dieser Skigebietsverbindung die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Raum und Umwelt (u.a. Art. 3 NHG) eingehalten werden könnten. Das Vorhaben entspricht aus Bundessicht einer Vororientierung, da die Wahl der Variante noch aussteht, und deshalb auch noch keine Aussagen zu den noch klärenden Fragen und Konflikten möglich sind. <u>Genehmigungsvorbehalt:</u> Die Skigebietsverbindung Jakobshorn - Rinerhorn kann vom Bund aufgrund des Stands der räumlichen Abstimmung als Vororientierung (anstatt Zwischenergebnis) genehmigt werden.	d. Das Vorhaben wurde bisher noch nicht im Kontext eines Gesamtkonzepts diskutiert. Der Variantenentscheid steht noch aus. Die vorgeschlagene Zurückstufung auf den Koordinationsstand „Vororientierung“ wird daher als zweckmässig erachtet.

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
	e. Die Verbindung der Skigebiete Schatzalp – Parsenn wird neu als „Vororientierung“ in den Richtplan aufgenommen. Die beiden Skigebiete waren in der Vergangenheit schon verbunden. Eine vorübergehende Stilllegung des Gebiets Schatzalp führte auch zur Stilllegung der Verbindungsbahn. Einer Vororientierung dieses Vorhabens kann zugestimmt werden. Das Bundesamt für Umwelt BAFU weist ferner auf die Problematik einer direkten Linienführung zum Weissfluhgipfel für das Landschaftsbild hin, und empfiehlt, die Verbindung auf der bestehenden Linienführung über die Totalp zu planen.	e. Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Landschaftsschutzes sind im Rahmen der Konkretisierung des Richtplaneintrags zu vertiefen.
Davos Klosters Bergbahnen AG [DKB]	a. Die im Jahr 1997 geplante, aber nicht realisierte Zubringerbahn Wolfgang bis Meierhoftäli soll wieder als Festsetzung in den regionalen Richtplan aufgenommen werden. Eine solche Zubringerbahn würde zur Entlastung der beiden Stammlinien Klosters-Gotschnagrat und Davos Dorf-Weissfluhjoch beitragen. Eine dazugehörende Parkierungsanlage im Raum Wolfgang müsste neu erstellt werden.	a. Das Vorhaben wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Für Begründung und Vorbehalte wird auf Kapitel 2.2.4 im vorliegenden Bericht verwiesen.
	b. Auf die Verkleinerung der Erweiterungsgebiete am Jakobshorn (Stadlerberg / Stadleralpen) und Rinerhorn (Sältenüeb) soll verzichtet werden. Beide Gebiete sollen als „Vororientierung“ für zukünftige Erweiterungen belassen werden. In den aufzuhebenden „Erweiterungsgebieten“ sind derzeit keine baulichen Aktivitäten geplant, die Erweiterungsgebiete dienen als Puffer zwischen den Intensiverholungs- und Landschaftsschutzgebieten. Es ist aus Sicht der DKB nicht zweckmässig, diese Gebiete aus dem Richtplan zu entlassen. Von einer Aufhebung betroffen wären auch eine Variantenabfahrt, die sich in einem aufzuhebenden „Erweiterungsgebiet“ befindet. Die Bedenken bezgl. Wildschutz werden nicht geteilt, da die Gebiete bereits seit 40 Jahren stark durch Variantenfahrer belastet sind.	b. Die angesprochene Puffersituation bleibt auch bei einem partiellen Verzicht auf die Erweiterungsflächen am Jakobshorn und Rinerhorn gewährleistet. Der Verzicht auf die Erweiterungsflächen hat keine Auswirkungen auf die bisherige Nutzung der Variantenabfahrt. Diese kann wie bis anhin markiert und befahren werden. Nicht möglich ist die Erschliessung der Gebiete mit touristischen Transportanlagen oder mit technischen Beschneiungsanlagen. Die DKB sieht in ihrem Konzept auch keine weiteren Infrastrukturbauten vor. Es besteht daher kein Anlass, die Erweiterungsflächen im Richtplan zu belassen.
	c. Die Verbindung der Skigebiete Jakobshorn und Rinerhorn (drei Varianten) ist als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Von den DKB aus betriebswirtschaftlichen Gründen favorisiert wird die Variante mit zwei Sektionen mit Talstation im Raum Mühle / Färich. Die Transportanlagen sind angelegt als reine Beschäftigungsanlagen (keine Zubringer) mit dazugehörigen, neu zu bauenden Pisten.	c. Dem Antrag der DKB wurde bereits entsprochen, das Vorhaben „Skigebietsverbindung“ wird als „Vororientierung“ aufgenommen.

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
	d. Die Skigebietsverbindung Schatzalp-Parsenn soll aus dem Richtplan gestrichen werden. Eine Verbindung wäre weder finanzier- noch amortisierbar und auch nicht nötig, da die Parsennbahn als leistungsfähige Zubringeranlage aus dem Raum Davos Dorf genügt. Die Schatzalpbahn erfüllen die üblichen Minimalauflagen bezüglich Parkplatzangebot nicht. Es muss auch die Frage gestellt werden, ob es Sinn macht, ein veraltetes Nostalgie-Skigebiet an das ausgebaute und mechanisch beschneite anzubinden.	d. Diese Verbindung ist mit Blick auf die Winter- und Sommerangebotsentwicklung möglicherweise sinnvoll. Eine Realisierung steht auch in Abhängigkeit zur künftigen Ausrichtung und Entwicklung des Gebiets Schatzalp. Die heute unterschiedliche Positionierung der Skigebiete Parsenn und Schatzalp (Nostalgie-Skigebiet) ist kein Argument, das gegen eine Aufnahme der Verbindung in den Richtplan spricht (komplementäre Angebote). Aufgrund des geringen Konkretisierungsgrads wird dieses Vorhaben denn auch als „Vororientierung“ eingestuft.
Pro Natura Graubünden / WWF Graubünden	Es wird beantragt, die Skigebietsverbindung Schatzalp-Parsenn (08.FV2.2) aus dem Richtplan zu streichen. Ein grosser Bedarf für eine solche Verbindung ist nicht ausgewiesen. Aus Sicht der Antragsteller überwiegen in diesem Fall die Interessen des Landschaftsschutzes.	Die Gemeinde ist an einer Reaktivierung der Skigebietsverbindung Schatzalp - Parsenn interessiert. Für die materielle Begründung siehe Kapitel 2.2.3. Die Interessen des Landschaftsschutzes sind bei der Planung, auch in Bezug auf die Linienführung, frühzeitig mit einzubeziehen.
Pro Natura Graubünden / WWF Graubünden	Die Skigebietserweiterung Stadlerberg am Jakobshorn (08.FS.10.1) ist aus dem kantonalen und regionalen Richtplan zu streichen (mehrere Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung betroffen, Gebiet von Bedeutung als Wildeinstand, durch bahntechnische Erschliessung würde dieses mit grosser Wahrscheinlichkeit vertrieben).	Das Gebiet Stadlerberg ist hinsichtlich der geländetechnischen Eignung, der Anlagekonzeption und der Umweltbelange das am besten für eine allfällige Skigebietserweiterung geeignete Gebiet. Gegenüber dem bisherigen Richtplan wird auf rund die Hälfte der Erweiterungsfläche verzichtet. Es ist für die Bergbahnen wichtig, die Option einer Entwicklung im verkleinerten Erweiterungsgebiet wahren zu können. Das Vorhaben wird als Zwischenergebnis eingestuft.
Amt für Natur und Umwelt	Gemäss Vegetationskartierung UVB würden durch die <u>Erweiterung Stadlerberg</u> Flachmoore von regionaler Bedeutung durch Sesselbahn und Pisten tangiert. Das vorgesehene Bahntrassee verlaufe weitgehend auf bzw. neben einem Oberflächengewässer. Gemäss Art. 41 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Zudem sei gemäss Art. 37 GSchG die Verbauung eines Gewässers nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Einwänder beantragen darauf hinzuweisen, dass für eine Aufnahme in den Koordinationsstand Festsetzung aufzuzeigen sei, wie die Konflikte mit dem Biotopschutz sowie Gewässerschutz gelöst werden können. Analog dazu beantragen die Einwänder bei der <u>Erweiterung Sältenüeb</u> darauf hinzuweisen, dass für eine Aufnahme in den Koordinationsstand Festsetzung aufzuzeigen sei, wie die Konflikte mit dem Biotopschutz gelöst werden können. Die Schutzzielkonformität einer Überspannung der beiden Biotope sei aufzuzeigen (Hydrogeologie Flachmoor, erforderliche Puffer).	Die Richtplaneinträge betreffend die Erweiterungen Stadlerberg und Sältenüeb werden mit entsprechenden Hinweisen im Sinne der Antragsteller ergänzt. Bezüglich der materiellen Begründung der Richtplanfestlegungen siehe Ausführungen unter Kapitel 2.2.2.

Antragsteller	Antrag / Bemerkung	Behandlung
Pro Natura Graubünden / WWF Graubünden	a. Die Skigebietserweiterung Sältenüeb am Rinerhorn (08.FS.10.2) ist aus dem kantonalen und regionalen Richtplan zu streichen (Flachmoor von nationaler Bedeutung und Trockenwiesen / weiden von nationaler Bedeutung betroffen, Wildeinstandsgebiet). Aufgrund der schützenswerten Naturobjekte und Landschaft sehen die Antragsteller keine Möglichkeit für eine Skigebietserweiterung. Eine Aufnahme als Zwischenergebnis macht keinen Sinn, da sich die Situation in Bezug auf Natur und Landschaft nicht ändern wird, und auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in Frage kommt. b. Die Skigebietsverbindung Jakobshorn-Rinerhorn (08.FVe.1) ist mit allen Varianten aus dem Richtplan zu streichen. Es wäre ein äusserst massiver Eingriff in die Landschaft, auch wenn die inventarisierten Landschaften durch die Bauten nicht direkt betroffen sind. Für den optischen Eindruck sind diese Landschaften durchaus direkt betroffen. Aus Sicht der Antragsteller sind alle Verbindungsvarianten als no-goes zu bezeichnen.	a. Ein Grobkonzept hat aufgezeigt, dass Pisten und die touristischen Transportanlagen so erstellt werden können, dass sie Flachmoor und Trockenstandort nicht tangieren, eine Beschneiung des Gebiets wäre nicht erforderlich. Das Vorhaben wird erst als Vororientierung eingestuft. Bezüglich der materiellen Begründung der Richtplanfestlegung siehe Ausführungen unter Kapitel 2.2.2. b. Aus den im erläuternden Bericht unter 2.2.3 dargelegten Gründen wird das Vorhaben als „Vororientierung“ in den Richtplan aufgenommen. Die Problematik in Bezug auf Landschaft und Wild ist zwar bekannt, wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht als Ausschlussgrund aufgefasst.
Grüne Partei Davos	Die geplante Erweiterung/Verbindung der Skigebiete Jakobshorn und Rinerhorn wird aufgrund der betroffenen Wildeinstandsgebiete äusserst skeptisch beurteilt. Die Bedrohung der lokalen Wildbestände durch die Skigebietserweiterung kann nicht akzeptiert werden.	Siehe Ausführungen unter Kapitel 2.2.3 sowie Beantwortung der Anträge Pro Natura [Punkt b.] und Bundesamt für Raumentwicklung [Punkt d.]

3.1.3 Übrige Raumnutzungen

Antragsteller	Antrag	Behandlung
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	Der Bund ist mit den Anpassungen im Bereich Abfallbewirtschaftung einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Private Einwänder	Die Antragsteller (Kollektivantrag) lehnen den Arbeitsstandort für flächenintensive Nutzungen und die festgelegte Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial ab. Begründet wird der Antrag wegen der Lage (geschütztes Ortsbild Laret, Standort befindet sich nicht in einer „kaschierten Geländekammer“ oder „Muldenlage“, sondern auf gleicher Ebene wie das Dörfli Laret), des speziellen Schutzbedürfnisses der dortigen Landschaft (Gewässerschutzbereich Au, Flachmoor), den Verkehrsauswirkungen (Zunahme Schwerverkehr auf der bereits belasteten Hauptzufahrt nach Davos, keine Verkehrsabnahme in Davos), den Tourismus (Laret als Eingangstor zu Davos ist heute eine würdige Visitenkarte, Gewerbezone würde dies gefährden) sowie die Auswirkungen auf die Umgebung (nicht verträglich mit benachbarten Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft aufgrund Verkehr, Staub und Lärmemissionen, Wertverlust der Wohnliegenschaften).	Der Antrag nimmt hauptsächlich Bezug auf die im Richtplan in Davos Laret festgelegte Gewerbezone. Der grosse Landrat ist beim Beschluss des regionalen Richtplans auf diesen Antrag nicht eingetreten, dies wegen übergeordneten Überlegungen wie der erfolgten grossräumigen Standortevaluation und des grossen Bedarfs. Aus kantonaler Sicht ist dies nachvollziehbar. In Bezug auf die Genehmigung des regionalen Richtplans wird darum auf den Einwand nicht eingegangen. Die Beschlussfassung des kantonalen Richtplans zu dieser Festlegung erfolgt allerdings erst, nachdem die Vorprüfung des Bundes vorliegt. Der Richtplaneintrag betreffend den Standort Lusi / Laret (08.VD.02) wurde präzisiert (neu Materialablagerung anstelle einer Inertstoffdeponie), der Koordinationsstand hingegen bleibt unverändert.

4. Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2000 (genehmigt vom Bundesrat am 19. September 2003)
- Vorprüfungsbericht des Amts für Raumentwicklung vom 29. Juli 2011
- Umweltverträglichkeitsbericht Verbindungsbahn Jakobshorn - Rinerhorn. Voruntersuchung. Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, 19.5.2011
- Umweltverträglichkeitsbericht Erweiterung Intensiverholungsgebiet Stadleralpen / Stadlerberg. Voruntersuchung. Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, 19.5.2011
- Machbarkeitsstudie zur Richtplanung Erweiterungen und Verbindung Bergbahnen Jakobshorn und Rinerhorn. Tur gmbh Davos, 31.8.2010
- Gesamtkonzept „Bahnen und Beschneiung“. Ingenieur- und Planungsbüro Monsch. Stand Vorprüfung
- CSD Ingenieure und Geologen AG (2009): Konzept zur Deponierung / Ablagerung von Inertstoffen und Aushubmaterialien in der Landschaft Davos. Ergebnisse und Folgerungen der Standortbewertungen
- Umweltbericht Deponie Valdanna

5. Verfahren und Zusammenarbeit

- Einreichung Entwurf Regionaler Richtplan Davos zur Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen, Mai 2011.
- Vorprüfungsbericht Amt für Raumentwicklung Kanton Graubünden, 29. Juli 2011.
- Einreichung Entwurf Richtplananpassungen Kantonaler Richtplan zur Vorprüfung beim Bund am 13. Oktober 2011.
- Öffentliche Auflage der Richtplananpassungen (regionaler und kantonaler Richtplan) vom 22. September - 21. Oktober 2011.
- Beschluss Regionaler Richtplan durch den Grossen Landrat Davos am 19. April 2012.
- Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung vom 31. Mai 2012.